



Berlin, 22.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns mit einer Problemanzeige an Sie in der Hoffnung, dass Sie diese an die zuständigen Gremien im Land Berlin, an die Landesregierung und in die Bundesebene weitertragen.

Der aktuelle Entwurf zur Neuregelung der Betreuervergütung ist unzureichend und gefährdet das gesamte Betreuungssystem. Wir bitten Sie in den Gesprächen mit den Ländern sowie dem Bundesministerium auf die **Rücknahme des Entwurfes** hinzuwirken.

Betreuungsvereine helfen Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung ihr Leben teilweise oder gar nicht mehr selbst regeln können. Durch unsere Arbeit unterstützen wir die betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Für viele unserer Klientinnen und Klienten sind wir dabei das Instrument, das betreuten Menschen den Zugang zu anderen Hilfestrukturen schafft und Teilhabe sichert.

Das Problem ist...

Unsere Arbeit ist seit Jahren strukturell unterfinanziert. Tarifabschlüsse und Preissteigerungen wurden bei den letzten Erhöhungen bereits nicht ausreichend berücksichtigt, so dass die Finanzierungslücke stetig gewachsen ist und viele Vereine u.a. alle finanziellen Ressourcen aufgebraucht haben. Auch wurde die Fallzahl je Mitarbeitenden in der Vergangenheit stetig angehoben und hat inzwischen vielfach eine kritische Marke erreicht. Eine weitere Ausweitung ist nicht mehr möglich. Der nun vom Bundesjustizministerium vorgelegte Referentenentwurf zur Reform des Vergütungssystems wird in einer Vielzahl der Vereine zu einer unzureichenden, in einigen Vereinen sogar zu einem Rückgang der Vergütung führen. Für die Berliner Betreuungsvereine bedeutet dies **Mindereinnahmen** bei der Vergütung bis zu einem Minus von bis zu 3 % (je nach Mischung der Fallzahlen). Insbesondere Betreuungen, die bislang mit einem geringeren Zeitaufwand verbunden waren, erfahren die höchste Anpassung. Vor allem sind dies Fälle in vollstationären Einrichtungen. Diese Fälle eignen sich am ehesten für das Ehrenamt. Es steht zu befürchten, dass dadurch in Zukunft die Abgabe von Fällen aus der Berufsbetreuung ans Ehrenamt erheblich reduziert wird und zudem Anreize für eine Verbringung in vollstationäre Einrichtungen geschaffen werden könnten. Beides widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, menschenrechtlichen Grundsätzen und führt an diesen Stellen zu erheblichen finanziellen Mehraufwänden für die öffentlichen Kassen. Die Vergütung der Betreuer:innen bei Personen, welche mittellos sind und in einer eigenen Wohnung leben, soll hingegen geringer ausfallen als nach derzeitigem Stand. Betreuer:innen

sind aber aus rechtsstaatlichen Gründen gehalten, den betreuten Personen das Lebens in der eigenen Häuslichkeit so lange wie möglich zu erhalten. Insofern ist die Behauptung, die Reform würde zu einer Erhöhung der Vergütung der Berufsbetreuung von durchschnittlich 12,7 % führen, nicht nachvollziehbar und irreführend.

Warum sind Sie davon betroffen?

Würden die Vergütungssätze insbesondere für langzeitbetreute Menschen in der eigenen Häuslichkeit nicht deutlich höher als geplant angehoben, werden wir gezwungen sein, unsere Angebote einzuschränken. Dies betrifft insbesondere die weitere Übernahme neuer Betreuungsfälle. Inzwischen droht sogar die Aufgabe des gesamten Arbeitsbereiches. Die Querschnittsarbeit würde ebenfalls nicht mehr geleistet werden und durch die Betreuungsbehörde zu übernehmen sein.

Perspektivisch wird die Betreuungsbehörde verstärkt selbst Betreuungen führen müssen. Nach § 1818 Abs. 4 BGB kann das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer bestellen. Hierbei handelt es sich um eine Auffangvorschrift, die sicherstellen soll, dass in jedem Falle eine geeignete und qualifizierte Betreuung gewährleistet ist. Daher kommt hier jeder Grund für die Unmöglichkeit der Bestellung natürlicher Personen oder Vereine, insbesondere auch ein zahlenmäßiger Mangel an geeigneten beruflichen Betreuerinnen und Betreuern (freiberuflich oder in Vereinen) in Betracht.

Ein Aufwändungsersatz, eine Vergütung oder eine Aufwandspauschale sind gem. § 7 VVBG nur für berufliche Betreuer nach § 19 Abs. 2 BtOG vorgesehen. Mit anderen Worten: Eine Vergütung aus der Justizkasse erhalten nur die, die selbständig oder als Mitarbeitende eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen. Der Gesetzgeber hat bewusst die Betreuungsbehörde hier nicht genannt. Aus unserer Sicht findet eine Verschiebung von Kosten aus dem Justizhaushalt in den Haushalt für Soziales statt, die thematisiert werden sollte.

Inzwischen laufen schon zahlreichen Akteure des Betreuungswesens (Berufsverbände der Betreuerinnen und Betreuer, Spitzenverbände der Wohlfahrtsverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörden etc.) Sturm gegen den Referentenentwurf und fordern überwiegend die Rücknahme des Entwurfes.

Wir bitten Sie, auf Landes- sowie auf Bundesebene Einfluss zu nehmen, auf die prekäre Situation der Betreuungsvereine aufmerksam zu machen und die zum Teil gravierenden Folgen einer verfehlten Vergütungsreform zu thematisieren. Um die Ziele der Betreuungsrechtsreform in der Praxis erfolgreich umzusetzen, dem Mangel an Rechtlichen Betreuer:innen entgegenzuwirken und letztlich die Struktur des Betreuungswesens aufrechtzuerhalten, benötigen Betreuungsvereine eine auskömmliche Vergütung für die Führung der Vereinsbetreuungen.

Gerne stehen wir für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft der Berliner Betreuungsvereine